



Brüssel, den 6. März 2025
(OR. en)

EUCO 10/25

CO EUR 8

VERMERK

Absender: Der Präsident des Europäischen Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (6. März 2025)
– Ukraine

Der Europäische Rat hat die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Ukraine erörtert. Der in diesem Dokument enthaltene Text wurde von 26 Staats- und Regierungschefs nachdrücklich unterstützt.

UKRAINE

1. Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch mit Wolodymyr Selenskyj, Präsident der Ukraine, geführt.
2. Von Anfang an hat die Europäische Union der Ukraine beigestanden, während diese ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung gegen Russlands groß angelegten Angriffskrieg ausübt, und sie wird der Ukraine und ihrer Bevölkerung weiterhin zur Seite stehen. Der Europäische Rat bekräftigt seine fortgesetzte und unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen.
3. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat weiter reichende Auswirkungen auf die europäische und internationale Sicherheit. Seit Beginn des Krieges haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, mit ihren Partnern und Verbündeten, betont, dass dieser durch einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden, der sich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts stützt, beendet werden muss. Der Europäische Rat begrüßt alle Bemühungen, einen derartigen Frieden zu erreichen.
4. Angesichts der neuen Dynamik für Verhandlungen, die zu einem derartigen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden führen sollen, unterstreicht der Europäische Rat die Bedeutung der folgenden Grundsätze:
 - a) Es können keine Verhandlungen über die Ukraine ohne die Ukraine geführt werden.
 - b) Es kann keine Verhandlungen, die sich auf die europäische Sicherheit auswirken, ohne die Beteiligung Europas geben. Die ukrainische, europäische, transatlantische und globale Sicherheit ist ineinander verwoben.
 - c) Ein Waffenstillstand oder eine Waffenruhe kann nur als Teil des Prozesses erfolgen, der zu einem umfassenden Friedensabkommen führt.
 - d) Ein jedes derartiges Abkommen muss mit robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine einhergehen, die zur Abschreckung einer künftigen Aggression Russlands beitragen.
 - e) Für Frieden müssen die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine geachtet werden.

5. Um „Frieden durch Stärke“ zu erreichen, muss sich die Ukraine in der stärkst möglichen Position befinden, wobei ihre eigenen robusten militärischen Fähigkeiten und Verteidigungsfähigkeiten eine wesentliche Komponente darstellen. Dies gilt vor, während und nach den Verhandlungen zur Beendigung des Krieges. Zu diesem Zweck ist die Europäische Union weiterhin entschlossen, in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern und Verbündeten, der Ukraine und ihrer Bevölkerung verstärkte politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe zu leisten und den Druck auf Russland zu erhöhen, einschließlich durch weitere Sanktionen und die verstärkte Durchsetzung bestehender Maßnahmen, um dessen Fähigkeit zur Fortsetzung seines Angriffskrieg zu schwächen.
6. Die Europäische Union wird der Ukraine weiterhin regelmäßige und vorhersehbare finanzielle Unterstützung leisten. Im Jahr 2025 wird sie der Ukraine 30,6 Mrd. EUR zur Verfügung stellen, mit Auszahlungen aus der Ukraine-Fazilität, die sich voraussichtlich auf 12,5 Mrd. EUR belaufen werden, und mit 18,1 Mrd. EUR im Rahmen der ERA-Initiative der G7, die mit den Zufallsgewinnen aus immobilisierten russischen Vermögenswerten zurückgezahlt werden. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, rasch alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Finanzierung im Rahmen der genannten Instrumente vorzuziehen. Zugleich fordert er die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle Optionen im Rahmen der Ukraine-Fazilität zu nutzen, um die finanzielle Unterstützung für die Ukraine zu erhöhen.
7. Der Europäische Rat hat den Stand der Arbeiten zur Bereitstellung von militärischer Unterstützung für die Ukraine überprüft. Zusätzlich zu den bereits für dieses Jahr für die Ukraine gebundenen Mitteln begrüßt er die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur Deckung des dringenden militärischen Bedarfs und Verteidigungsbedarfs der Ukraine – insbesondere im Hinblick auf die Lieferung von Luftabwehrsystemen, Munition und Flugkörpern sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildung und Ausrüstung für ukrainische Brigaden – und möglicher anderer Bedürfnisse der Ukraine umgehend zu intensivieren. Er hebt in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervor, die der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) zukommt. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, die Arbeiten an Initiativen, insbesondere jener der Hohen Vertreterin, zur Koordinierung der verstärkten militärischen Unterstützung der EU für die Ukraine, einschließlich der Komponente des militärischen Bedarfs der ERA-Initiative der G7, rasch voranzubringen.

8. Eine Ukraine, die in der Lage ist, sich selbst wirksam zu verteidigen, ist ein integraler Bestandteil aller künftigen Sicherheitsgarantien. In diesem Zusammenhang sind die Europäische Union und die Mitgliedstaaten entschlossen, einen Beitrag zur Ausbildung und Ausrüstung der ukrainischen Streitkräfte zu leisten und die Arbeit zur weiteren Unterstützung und Entwicklung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und zur Vertiefung ihrer Zusammenarbeit mit der europäischen Verteidigungsindustrie zu intensivieren.
9. Vor dem Hintergrund von Verhandlungen über einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden sind die Europäische Union und die Mitgliedstaaten bereit, im Einklang mit dem Völkerrecht auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Fähigkeiten einen weiteren Beitrag zu Sicherheitsgarantien zu leisten, unter anderem indem sie den möglichen Einsatz von Instrumenten der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) prüfen. Sicherheitsgarantien sollten zusammen mit der Ukraine sowie mit gleich gesinnten und NATO-Partnern gewährt werden.
10. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass jede militärische Unterstützung sowie Sicherheitsgarantien für die Ukraine unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen werden.
11. Der Europäische Rat unterstreicht das auf die Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht gestützte naturgegebene Recht der Ukraine, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen. Die Europäische Union wird die Reformbemühungen der Ukraine auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft stärker unterstützen.
12. Der Europäische Rat fordert die Kommission, die Slowakei und die Ukraine auf, die Anstrengungen zur Ermittlung funktionierender Lösungen für die Frage des Gastransits unter Berücksichtigung der von der Slowakei vorgebrachten Bedenken zu intensivieren.
13. Der Europäische Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung erneut mit dieser Frage befassen.